

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 3

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917. S. 9. — Verfassungswahrung, betreffend Abänderung der Kollege C zur Einbeziehung des Reichsstaats. S. 10. — Verfassungswahrung, betreffend Abänderung der Bestimmungen von Verordnungen über die Einbeziehung von Bestimmungen zur Durchführung der Einbeziehung von Verordnungen im Reichsstaats vom 2. Juni 1917. S. 11.

(Nr. 6202) Gesetz, betreffend Abänderung des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 340). Vom 28. Dezember 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

erwehnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel

§ 6 Abs. 2 des Kohlensteuergesetzes wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 28. Dezember 1917.

(Stapel)

Wilhelm
König von Preußen